Übernahmebestätigung BOKU-Bike

1.) Daten zum Übernehmer / zur Übernehmerin
Herr/Frau
geb, ggfs. Matrikelnummer:,
Adresse:,
Übernehmerln ist ident mit Käuferln ja / nein
(falls nein, liegt eine entsprechende Vollmacht bei)
2.) Daten zum BOKU-Bike
Die Käuferin / der Käufer erhält ein BOKU-Bike mit Branding mit der
Fahrradnummer, und der Rahmennummer
samt Erstservicegutschein.
3.) Ansprechpartner für Gewährleistungsansprüche
Ansprechpartner für allfällige Gewährleistungsansprüche ist die Firma: Bicycle - Entwicklungprojekt Fahrrad, Körösistraße 17, 8010 Graz, vertreten durch RadSTATION-Trendwerk, am Hauptbahnhof 1, 1100 Wien.
4.) Rechnungsausstellung
Die Rechnungsausstellung erfolgt zeitnah nach der Übergabe des Fahrrades durch die Firma Bicycle. Die Rechnung wird per e-mail an die Anschrift des Käufers / der Käuferin übermittelt.
Mit der Unterfertigung dieses Dokuments wird die Übernahme des BOKU-Bikes bestätigt.
Wien, am
Für die RadSTATION Trendwerk im Auftrag von Bicycle Graz Der Übernehmer / die Übernehmerin
Firmenstempel und Unterschrift Unterschrift

Es gelten die rückseitigen Bedingungen.

Bedingungen zur Abwicklung / Förderung des Erwerbs von BOKU-Fahrrädern (BOKU-Bikes)

Die Universität für Bodenkultur Wien organisiert im Rahmen des BOKU-Mobilitätsmanagements eine preiswerte Erwerbsmöglichkeit von Fahrrädern (BOKU-Bikes) durch Studierende, MitarbeiterInnen und weitere interessierte Personen / Organisationen.

Das Interesse an einem BOKU-Bike ist unter Angabe der gewünschten Konfiguration auf der Homepage des BOKU-Mobilitätsmanagements in einer Interessentenliste anzumelden (unterwegs.boku.ac.at).

BOKU-Bikes zum vollen Kaufpreis können - nach Verfügbarkeit und im Einvernehmen mit dem BOKU-Mobilitätsmanagement – von Personen oder Organisationen erworben werden.

Geförderte BOKU-Bikes: Unter gewissen Voraussetzungen kann – nach budgetärer Verfügbarkeit – für Studierende und MitarbeiterInnen der BOKU-Bike-Kaufpreis gefördert werden.

Voraussetzung MitarbeiterInnen: Zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrrades, muss seit mindestens einem Jahr ein aufrechtes Dienstverhältnis mit der Universität für Bodenkultur bestehen.

Voraussetzung Studierende: Studierende müssen zum Zeitpunkt der Übergabe des Fahrrades mindestens ein Jahr an der Universität für Bodenkultur inskribiert sein. Dies ist mittels Studienzeitbestätigung nachzuweisen.

Sofern die BOKU-Bikes neuerlich aufgelegt und verfügbar gemacht werden, können MitarbeiterInnen und Studierende, für die die obigen Voraussetzungen zutreffen, nach Erwerb eines geförderten BOKU-Bikes frühestens nach fünf Jahren neuerlich ein gefördertes BOKU-Bike erhalten.

Wegfall der Voraussetzungen

Sollten oben genannte Voraussetzungen bei Übergabe des Fahrrades nicht mehr bestehen, so entfällt eine etwaige Förderung durch die Universität für Bodenkultur. Es muss der volle Kaufpreis bezahlt werden.

Informationen zum Ablauf

Verkäuferin des Fahrrads ist die Firma Bicycle - Entwicklungprojekt Fahrrad, Körösistraße 17, 8010 Graz, Käuferln ist der/die Studierende, der/die Mitarbeiterln bzw. die Person / Organisation. Das Fahrrad geht nach erfolgter Bezahlung mit rückbestätigter persönlicher Übergabe ins Eigentum und die Verantwortung der Käuferln über. Der volle Kaufpreis des Fahrrades beträgt derzeit (Stand 10/2023) € 671,72 inkl. USt.

Die Universität für Bodenkultur Wien organisiert – mit dem Ziel einer einzigen Sammelüberweisung je BOKU-Bike-Auflage an die Verkäuferin - das Inkasso für die Verkäuferin.

VollzahlerInnen haben daher den gesamten Kaufpreis an folgendes Bankkonto vor der Fahrrad-Übergabe einzuzahlen / zu überweisen;

"Universität für Bodenkultur" IBAN: AT84 3200 0010 0050 0512 BIC: RLNWATWWXXX Verwendungszweck: "IHR NAME" + 2109000014" Im Falle der Förderung muss der Eigenanteil von derzeit (Stand 10/2023) € 336,00 auf diesem Konto eingelangt sein.

Für MitarbeiterInnen gilt, dass der von der Universität für Bodenkultur getragene Differenzbetrag auf den Einkaufspreis (= die BOKU-Bike-Förderung) von derzeit (Stand 10/2023) € 335,72 vom Personalmanagement der BOKU automatisch im Zuge der Lohnverrechnung nach den gesetzlichen Regelungen als Sachbezug versteuert wird. Studierende mit gleichzeitigem Dienstvertrag mit der BOKU gelten grundsätzlich als MitarbeiterInnen.

Mit der Einzahlung des Kaufpreises bzw. des Eigenanteils werden diese Bedingungen anerkannt.